

27. Sep. 1967

104

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a und Tarifvertrag vom 15. Januar
1960 (VergGr. VI b - Buchhalter in Zentralkassen);
RKO §§ 3, 4, 5

Leitsätze:

1. Die Qualifikation der Landeshauptkasse des Landes Bremen als Institution bestimmt sich nach den Vorschriften der RKO.
2. Eine Kasse, bei der die Haushaltseinnahmen und -ausgaben aller Verwaltungen eines Landes zusammengefaßt werden, ist eine Zentralkasse.
3. Eine solche Kasse bleibt der Institution nach Zentralkasse auch insoweit, als ihr neben ihren eigentlichen Aufgaben als Zentralkasse noch Kassenfunktionen anderer Art übertragen sind.
4. Wer als Buchhalter in der Landeshauptkasse des Landes Bremen beschäftigt wird, ist tariflich als Buchhalter in einer Zentralkasse tätig. Es kommt nicht darauf an, ob der Buchhalter Aufgaben wahrzunehmen hat, die der Landeshauptkasse als Zentralkasse bei der Zusammenfassung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes obliegen, oder ob seine Tätigkeit sich auf Kassengeschäfte erstreckt, die der Landeshauptkasse neben ihren eigentlichen Zentralkassengeschäften übertragen worden sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 432/66

Urteil des BAG vom 27. September 1967

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 432/66

2 Sa 18/66 Bremen

104

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. September 1967

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 23. September 1966 - 2 Sa 18/66 - und des Arbeitsgerichts Bremen vom 26. November 1964 - 1 Ca 141/62 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 828,-- DM zu zahlen.

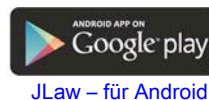
Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1. Januar 1949 bei der Landeshauptkasse der Beklagten als Buchhalter beschäftigt. Die Parteien haben im Arbeitsvertrag die Anwendung der jeweils geltenden Fassung der TO.A bzw. des BAT auf das Arbeitsverhältnis vereinbart. Der Kläger erhielt bis 31. Dezember 1965 Vergütung nach Vergütungsgruppe VII TO.A bzw. BAT. Seit 1. Januar 1966 richtet sich seine Vergütung auf Grund des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 nach Vergütungsgruppe VI b BAT.

Der Kläger ist in der Buchhalterei II B / 07 der Landeshauptkasse eingesetzt. Dieser Buchhalterei obliegt die Sachbuchführung, das Mahnwesen und die Rechnungslegung für die Einnahmen des Einzelplanes 7 des Haushalts der Stadtgemeinde B sowie die Verwaltung und Abwicklung der Deponate für eventuell entstehende Kanalanliegerbeiträge. Der Kläger ist mit der Verwaltung und Führung der Sachkonten für Einzelhaushaltseinnahmen der Unterabschnitte G 710 - 716 und der Verwahrkonten für Sicherheiten aus Deponaten für eventuell entstehende Kanalanliegerbeiträge beauftragt.

Der Kläger meint, seine Tätigkeit erfülle die Merkmale der durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 in die VergGr. VI b TO.A (jetzt BAT) eingeführten Fallgruppe der "Buchhalter in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen". Mit der Klage fordert er von der Beklagten Zahlung des Gehaltsunterschiedes zwischen den Vergütungsgruppen VI b und VII für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1960 in Höhe von 828,-- DM.

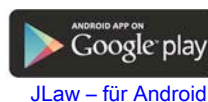
Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie bestreitet, daß der Kläger in einer Oberkasse oder Zentralkasse tätig sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Während in der bis 1959 geltenden Fassung der TO.A die Buchhalter und sonstigen Angestellten in den Kassen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der jeweils ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppen gemeinsam mit den Angestellten des Büro- und sonstigen Innendienstes erfaßt waren, sind für sie durch den am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 besondere Fallgruppen aufgestellt worden. Dabei gelten nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 als Kassen im Sinne dieses Tarifvertrages nur die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten.

Der Kläger erfüllt nach seinem eigenen Sachvortrag nicht die Tätigkeitsmerkmale derjenigen Fallgruppen der VergGr. VI b für Angestellte in Kassen, die besonders schwierige buchhalterische Arbeiten oder die Unterstellung einer bestimmten Zahl von Mitarbeitern voraussetzen. Der Klageanspruch hängt daher allein davon ab, ob der Kläger zur Fallgruppe der "Buchhalter in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen" gehört.

Das Landesarbeitsgericht hat das verneint. Es führt aus: Das Kassenwesen des Landes B bestimme sich im wesentlichen nach der Reichskassenordnung, deren Geltung für alle Kassengeschäfte der Kassen des Landes durch die Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur RKO für die Kassen der Freien Hansestadt B vom 20. März 1939 eingeführt worden sei. Die Landeshauptkasse des beklagten Landes sei auch ein Kassentyp im Sinne der Vorschriften der RKO. Sie sei Zentralkasse, da bei ihr die Haushaltseinnahmen und -ausgaben aller Verwaltungen des Landes B zusammengefaßt würden. Sie sei auch staatliche Oberkasse gegenüber der Stadtkasse B hinsichtlich des Bundeshaushalts und des Ausgleichfonds. Zugleich sei sie aber auch Amtskasse, und zwar Einheitskasse im Sinne des § 5 Abs. 1

- 4 -

RKO, da ihr durch Erlaß des Senators für Finanzen vom 6. April 1954 die Kassengeschäfte aller b staatlichen und kommunalen Behörden, ausgenommen die der Oberfinanzdirektion, der Finanzämter und der städtischen Krankenanstalten, übertragen worden seien. Diese unterschiedlichen Funktionen als Zentralkasse, Oberkasse und Amtskasse übe die Landeshauptkasse trotz der verwaltungsmäßigen Zusammenfassung getrennt nebeneinander aus. Sie sei - abgesehen von ihren echten Zentralkassenaufgaben - eine "zentralisierte" Kasse für das Land und die Stadtgemeinde B . Bei dieser "zentralisierten" Kasse, nicht aber bei einer Zentralkasse oder staatlichen Oberkasse, sei der Kläger beschäftigt. Er falle daher nicht unter die Tarifgruppe der "Buchhalter in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen".

Dem kann nicht gefolgt werden. Wie der in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen verwendete Begriff der Kassen zu verstehen ist, ergibt sich aus der ausdrücklichen Verweisung der Protokollnotiz auf RKO und KuRVO. Da die KuRVO das Kassenwesen der Gemeinden regelt, die b Landeshauptkasse aber eine Behörde des Landes B ist, das sein Kassenwesen nach der RKO geordnet hat, bestimmt sich die Qualifikation der Landeshauptkasse als Institution, auf die es nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen ankommt, nach den Vorschriften der RKO. Nach § 3 RKO gliederten sich die Kassen 1.) in die Reichshauptkasse, 2.) in Oberkassen und 3.) in Amtskassen. Die Reichshauptkasse ist als die Kasse definiert, bei der die Haushaltseinnahmen und -ausgaben aller Reichsverwaltungen zusammengefaßt werden; dem entsprechen heute die Bundeszentralkasse und die mit der entsprechenden Funktion betrauten Zentralkassen der Länder (vgl. zur entsprechenden Anwendung der RKO auf die Behörden und Einrichtungen der Länder schon § 2 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung vom 30. Juni 1937 zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder vom 17. Juni 1936, RGBI. 1937 II, 195). Oberkassen sind die Kassen, bei denen die Haushaltseinnahmen und -ausgaben der ihnen nachgeordneten Kassen zusammengefaßt werden

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

(§ 3 Abs. 3 RKO), und Amtskassen sind "alle übrigen Kassen" (Abs. 4 aaO). Schon hieraus ergibt sich, daß eine Kasse, bei der wie bei der b Landeshauptkasse die Haushaltseinnahmen und -ausgaben aller Verwaltungen eines Landes zusammengefaßt werden, nach der Einteilung des § 3 RKO eine Zentralkasse ist und deshalb nicht zu den "übrigen Kassen" gehören kann. Eine solche Kasse bleibt der Institution nach Zentralkasse auch insoweit, als ihr neben ihren eigentlichen Aufgaben als Zentralkasse noch Kassenfunktionen anderer Art übertragen sind (vgl. zur entsprechenden Frage bei staatlichen Oberkassen bereits BAG AP Nr. 110 zu § 3 TO.A). Die Übertragung solcher anderen Aufgaben ist zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes in der RKO selbst vorgesehen; so dürfen nach § 4 Abs. 2 RKO Staatskassen insbesondere auch Kassengeschäfte von Gemeinden ausführen, und die Kassengeschäfte der an einem Ort bestehenden Verwaltungsbehörden einer staatlichen Gebietskörperschaft sind gemäß § 5 Abs. 1 RKO möglichst bei einer Kasse zu vereinigen (Einheitskasse). So wenig eine staatliche Kasse dadurch, daß ihr die Ausführung der Kassengeschäfte von Gemeinden zugewiesen werden, insoweit zu einer gemeindlichen Kasse wird (vgl. BAG AP Nr. 111 zu § 3 TO.A am Ende), so wenig berührt es die Institution einer Zentralkasse, wenn diese die Amtskassengeschäfte der Verwaltung, der sie zugehört, oder anderer Verwaltungen wahrzunehmen hat; für eine Zentralkasse, die wie die b Landeshauptkasse entgegen der Regel des § 2 Ziffer 1 RKO nicht Teil einer Behörde, sondern selbständige Behörde ist, kann insoweit nichts anderes gelten. Dafür ist es unerheblich, ob Buchungen und Rechnungslegung für Landes- und Gemeindehaushalt getrennt erfolgen, ob eine solche Trennung in der internen Verteilung der verschiedenen Kassengeschäfte auf die Bediensteten der Kasse in Erscheinung tritt und welche Aufgabenstellung den Verwaltungsapparat der Kasse überwiegend in Anspruch nimmt. Etwas anderes kann auch entgegen der Meinung des Landesarbeits-



gecz. Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Pecher
 Dr. Erich Frey Clemens

